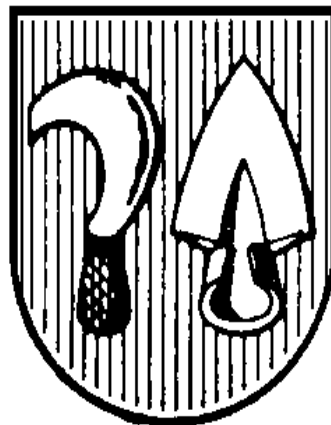


# **Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren**

**der Einwohnergemeinde Gächlingen**



26. Mai 2016

Gestützt auf Art. 83 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 und Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 erlässt die Einwohnergemeinde Gächlingen folgende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren:

## **I. Allgemeines**

### **1. Baubewilligungsgebühren**

Die Baubewilligungsgebühren setzen sich zusammen aus

- Gebühr für die eigentliche Bewilligung gemäss Ziff. II / 1 nachstehend (Gebühren gemäss Ziff. II / 2, 3, 5 inbegriffen)
- Kosten für die Ausschreibung
- Ersatz der Barauslagen der Gemeinde
- Gebühr für Bauwasser gemäss Ziff. II / 4 nachstehend
- Kautionen für die Bauabnahmen gemäss Ziff. II / 6 nachstehend.

Für einen positiven oder negativen Antrag an die kantonale Bewilligungsbehörde (Landwirtschaft / Gewerbe) beträgt die Gebühr die Hälfte der ordentlichen Bewilligungsgebühr. Die gleiche Regelung gilt für eine Abweisung eines Baugesuchs (Nichtbewilligung).

### **2. Spezielle Gebühren**

Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vorentscheiden sowie bei ausserordentlichem Zeitaufwand (z.B. bei Vorabklärungen ohne Erteilung einer Baubewilligung) die Gebühr im Sinne der kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung festzulegen.

### **3. Kosten für den Beizug von Fachpersonen**

Sofern im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Vorabklärungen dazu der Beizug von Fachpersonen erforderlich ist (z.B. Ingenieurbüro, kantonale Feuerpolizei), hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für diese Kosten zusätzlich aufzukommen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen.

### **4. Kosten für die Ausschreibung**

Alle Baugesuche, welche nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, sind im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben. Die Kosten für die Ausschreibung sowie die Bearbeitungsgebühr werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verrechnet.

### **5. Kosten für die Anzeigen**

Die Gebühren für die Ausfertigung der Anzeigen an die Eigentümer der anstossenden Grundstücke sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten. Die Versandkosten werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verrechnet.

## 6. Kautionen für die Bauabnahmen

Die Kautionen für die Bauabnahmen werden zurückerstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel.

Wurden einzelne Punkte nicht erfüllt, wird die Kaution zurückbehalten, gekürzt oder die Rückvergütung entfällt ganz. Der Betrag wird nicht verzinst.

## II. Gebühren

### 1. Gebühren für die eigentliche Bewilligung

#### 1.1 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (Art. 70 Baugesetz)

##### **Kleine Bauvorhaben**

(z.B. Parabolspiegel-Antennen / Reklametafeln / Schaukästen / Aus-senkamine)

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| • Wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind           | Fr. | 100.00 |
| • Wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müs-sen | Fr. | 200.00 |

#### 1.2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren

##### **Einfamilienhäuser inkl. Parkieranlagen und Nebenbauten**

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| • Kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen                                 | Fr. | 300.00   |
| • Um- und Neubauten bis 600 m3 Inhalt  | Fr. | 800.00   |
| • Um- und Neubauten über 600 m3 Inhalt   | Fr. | 1'000.00 |
| • Anträge für Ausnahmbewilligungen zusätzlich  | Fr. | 200.00   |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand<br>(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) |     | offen    |

##### **Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. zugehö-rige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen sowie Neben-bauten**

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| • Kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen                                 | Fr. | 300.00 |
| • Um- und Neubauten bis 600 m3 Inhalt, Grundtaxe   | Fr. | 800.00 |
| • Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10'000 m3                                   | Fr. | 50.00  |
| • Anträge für Ausnahmbewilligungen zusätzlich  | Fr. | 200.00 |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand<br>(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) |     | offen  |

##### **Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie etc.)**

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| • Kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen                                 | Fr. | 300.00 |
| • Um- und Neubauten bis 600 m3 Inhalt, Grundtaxe   | Fr. | 800.00 |
| • Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10'000 m3                                   | Fr. | 10.00  |
| • Anträge für Ausnahmbewilligungen zusätzlich  | Fr. | 250.00 |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand<br>(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) |     | offen  |

<b>Verschiedenes</b>		
• Antennenmast (Gewerbe)	Fr.	500.00
• Mobilfunkantenne (Privat)	Fr.	200.00
• Gebäudeabbruch	Fr.	200.00
<b>Umgebung</b>		
• Befestigter Platz und Wegausbau	Fr.	200.00
• Terrainveränderung	Fr.	200.00
<b>2. Gebühr für feuerpolizeiliche Bewilligung</b>		
Wärmetechnische Anlagen (ohne neue Abgasleitung an der Fassade)	Fr.	150.00
<b>3. Gebühr für Bewilligung von erneuerbaren Energien</b>		
• Sonnenkollektoren	Fr.	100.00
• Benützung von Erdwärme / Wärmepumpen aller Art	Fr.	100.00
<b>4. Gebühr für Bauwasser</b>		
Einfamilienhäuser	Fr.	100.00
Mehrfamilienhäuser, zusätzlich je Wohnung	Fr.	10.00
Gewerbliche und industrielle Bauten	Fr.	150.00
<b>5. Gebühr für Anschlusskontrolle</b>		
• Wasser	Fr.	50.00
• Abwasser	Fr.	50.00
<b>6. Kautions für die Bauabnahme</b>		
Kautions pro vorgeschriebene Bauabnahme	Fr.	500.00
<b>7. Bearbeitungsgebühr</b>		
Pro Schreiben	Fr.	20.00
<b>8. Gebühr für allfällige Grundstückparzellierungsbewilligung</b>		
Pro Fall	Fr.	50.00

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, und sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 3. September 2002.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2016.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Kurt Salvisberg

Käthi Pinto